

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung . Postfach 4367 . 30043 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank Günther-Wagner-Allee 12 - 16 30177 Hannover

Bearbeitet von Herrn Farwig

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchw 103 - 46800-73/2021-315/2022 8444

Durchwahl (05 11) 120 -

Hannover, 18.01.2024

EU-Strukturfondsförderung 2021 - 2027;

Bezug: Erlass vom 11.10.2023 - Az. s.o. -

Personalkosten für Honorarkräfte in ESF+-Projekten

Im Rahmen von Projekten verschiedener Richtlinien des ESF+ 2021 - 2027 werden u.a. Personalkosten für Honorarkräfte als förderfähige Ausgaben anerkannt. In der Regel ist die Angemessenheit der Honorare dieser Honorarkräfte mit der Vorlage von drei Vergleichsangeboten nachzuweisen.

Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung wurde mit dem o.a. Erlass festgelegt, dass für Honorarpersonal im Rahmen von ESF+ Projekten ein Stundensatz bis max. 46 EUR (netto) als angemessen anerkannt werden kann. Für Personal, dessen Stundensatz über 46 EUR (netto) liegt, muss die Angemessenheit weiterhin nachgewiesen werden.

Zum besseren Verständnis erläutere ich wie folgt:

Das Einziehen einer Angemessenheitsgrenze soll die nach § 23 in Verbindung mit § 7 LHO notwendige Angemessenheitsprüfung von Ausgaben vereinfachen. Im Rahmen der Antragstellung wie auch im Rahmen der Mittelabrufe ist zu prüfen, ob eine für das Projekt getätigte Ausgabe von der Sache her "notwendig" und in der Höhe angemessen ist. Mit der Einziehung einer Angemessenheitsgrenze entfällt die Notwendigkeit Ausgaben in Ihrer Angemessenheit zu prüfen. Sofern eine solche Angemessenheitsgrenze nicht eingezogen wird, muss der Begünstigte im Antrag und ggf. auch im Mittelabruf nachweisen, dass die abgerechneten

- 2 -

Stundensätze angemessen sind. Diese Angaben sind zu prüfen. Im Regelfall kann dieses dann nachgewiesen werden, indem der Begünstigte zum Beispiel Vergleichsangebote einholt und vorlegt.

Die Regelungen des o.a. Erlasses lassen die Anforderungen der Ziffer 3 ANBest-EFRE/ESF+ unberührt. Die Prüfungserleichterung mithilfe der Angemessenheitsgrenze gilt nicht für vergaberechtliche Anforderungen und stellt keinen Ausnahmetatbestand zu Ziffer 3.1 und 3.3 der ANBest-EFRE/ESF+ dar. Diese sind dessen ungeachtet zu beachten.

Ich bitte, die Trägerinnen und Träger von Projekten entsprechend zu informieren.

Im Auftrage

Mennecke

Dieses Scheiben wurde in einem elektronischen Verfahren schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.